

## Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 19.09.2019
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr für die Sitzung am 14.10.2019
Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am

## Erfahrungsbericht zur Gefahrenabwehrverordnung

### Beschlussvorschlag:

Der Erfahrungsbericht zur Gefahrenabwehrverordnung wird zur Kenntnis genommen.

### Sachverhalt:

Am 1. Februar 2018 trat die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weiterstadt in Kraft. Die Gefahrenabwehrverordnung hat eine Laufzeit von 5 Jahren und gilt daher zunächst bis 1. Februar 2023. Im Rahmen der Diskussionen zur Beschlussfassung über die Gefahrenabwehrverordnung wurde die Verwaltung beauftragt, nach einem Jahr einen Erfahrungsbericht über die Anwendung der Gefahrenabwehrverordnung vorzulegen.

Die Verwaltung nutzt die Gefahrenabwehrverordnung seit deren Inkrafttreten in diversen Bereichen als Rechtsgrundlage:

1. Fütterungsverbot Nutria: Hier wurden in 2018 auf Grundlage von § 9 GefahrenabwehrVO Fütterungsverbote ausgesprochen und entsprechende Schilder an allen Brückengeländern der Ortslagen Gräfenhausen und Schneppenhausen angebracht. Der Verstoß gegen das Fütterungsverbot wird mit einem Bußgeld geahndet. Damit kam die Verwaltung einer Forderung der Jäger nach, eine Rechtsgrundlage für das Fütterungsverbot zu schaffen.
2. Betretungsverbot Biotop: Nach § 4 der GefahrenabwehrVO ist das Betreten von gekennzeichneten Biotopen verboten. Die Kennzeichnung von Biotopen findet aktuell über das Umweltamt statt. Die Biotop-Schilder werden durch Beschilderung gekennzeichnet und es wird auf den Schildern darauf hingewiesen, dass das Betreten für Mensch und Hund nach der Gefahrenabwehrverordnung verboten ist und mit einem Bußgeld geahndet wird. Auch von dieser Rechtsgrundlage wird daher Gebrauch gemacht.
3. Auf Grundlage von §§ 12, 13 GefahrenabwehrVO werden seit 2018 regelmäßig Hundekontrollen durchgeführt. Zunächst fanden gezielte Sondereinsätze des Ordnungsamtes und der Stadtpolizei statt. Bei diesen Einsätzen wurden Hundehalter/innen auf ihre Verpflichtungen aus der GefahrenabwehrVO hingewiesen. Es wurde ein Flyer erstellt, der über die Rechte und Pflichten der Hundehalter informiert, insbesondere über die Verpflichtung zur Mitnahme von Kotbeuteln, die Anleinplicht, die Verpflichtung zur Zahlung von Hundesteuern, die Anmeldung von sog. Listenhunden etc.. Die Sonderkontrollen fanden auf den üblichen Hundewegen, z.B. Triftweg, Gräfenhausen, statt. Diese wurden durch Presseberichte begleitet. Aktuell überwachen die Kollegen von der Stadtpolizei die Einhaltung der Regelungen im Rahmen ihrer Streifentätigkeit. Die Hundehalter halten sich ganz überwiegend an die Regelungen der GefahrenabwehrVO, in Einzelfällen mussten jedoch auch schon mündliche Verwarnungen ausgesprochen und Verwarngelder ver-

# Drucksache 10/0364/8

hängt werden. Nebeneffekt der Einsätze und der Presseberichterstattung hierzu waren vermehrte Anmeldungen von Hunden beim Steueramt der Stadt.

4. Aufgrund von § 3 der GefahrenabwehrVO ist das wilde Campen im Stadtgebiet verboten. Hier haben die Kollegen der Stadtpolizei im Rahmen ihrer Streifentätigkeit bzw. auf besondere Hinweise aus der Bevölkerung Platzverweise und auch Verwarnungen auf Basis der GefahrenabwehrVO ausgesprochen.
5. Saisonbedingt finden außerdem durch die Stadtpolizei Kontrollen bei den Anglern statt. Dabei wird das Vorliegen eines Angelscheins geprüft. Die Kontrollen werden von den berechtigten Anglern sehr positiv aufgenommen. Zudem wird im Winter darauf geachtet, dass die Eisflächen nicht betreten werden (§ 5 Abs. 2 a der GefahrenabwehrVO).
6. Anfragen zur Bademöglichkeit im Steinrodsee, die im Sommer im Ordnungsamt gestellt werden, werden unter Hinweis auf die GefahrenabwehrVO (§ 5 Abs. 2) beantwortet. Danach sind das Baden und der Wassersport in öffentlichen Gewässern verboten.
7. Bei Jugendschutzkontrollen wird durch die Stadtpolizei auf Grundlage der GefahrenabwehrVO das Rauchen von Zigaretten und der Verzehr von Alkohol auf Spielplätzen (§ § 7 GefahrenabwehrVO) geahndet.

Die Stadtpolizei und das Ordnungsamt verfolgen die Verstöße gegen die GefahrenabwehrVO zurückhaltend. Zunächst werden bei Verstößen mündliche Verwarnungen erteilt. Außerdem ist bisher in einigen Fällen ein Verwarngeld vor Ort erhoben worden. Bußgelder mussten noch nicht erhoben werden.

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten auf Grundlage der GefahrenabwehrVO wurde mittlerweile auch in das OWI-System „OWI 21“ eingepflegt, so dass die Möglichkeit besteht, Bußgelder im automatisierten Verfahren zu verfolgen. Die Tatbestände mussten vom Ordnungsamt händisch eingepflegt werden, da über den Anbieter des Systems (ekom 21) nur die am häufigsten vorkommenden, landesweit geltenden Ordnungswidrigkeiten (z.B. Parkverstöße nach der StVO) eingepflegt sind. Aus dem System liegen uns aktuell noch keine Erfahrungswerte vor, da die Tatbestände erst im Sommer 2019 eingepflegt wurden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die GefahrenabwehrVO die Arbeit der Stadtpolizei, des Umweltamtes und des Ordnungsamtes unterstützt. Es ist davon auszugehen, dass die GefahrenabwehrVO neben den unter Ziff. 1 bis 7 genannten Tatbeständen zukünftig auch bei weiteren Sachverhalten (z.B. bei Lärm, Beschädigung öffentlicher Anlagen und Grünflächen) Anwendung finden wird.

**Finanzierung:** nicht erforderlich

Der Sachverhalt wurde am 27. August 2019 im Magistrat beraten.

Ralf Möller  
Bürgermeister

**Drucksache 10/0364/8**